

STATUTEN

Schweizerischer Verband der Akademikerinnen, Sektion Bern

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen

Schweizerischer Verband der Akademikerinnen, Sektion Bern

besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Sitz des Vereins ist Bern.

Der Verein ist im Handelsregister nicht eingetragen.

Er ist eine Sektion des Schweizerischen Verbandes der Akademikerinnen (SVA).

II. Zweck und Tätigkeit

Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss und die Förderung von Akademikerinnen aller Fachrichtungen, ungeachtet ihrer Nationalität, Ethnie, Religion oder politischen Ausrichtung.

Tätigkeit

Art. 3

Der Verein fördert die beruflichen und wissenschaftlichen Interessen seiner Mitglieder.

Der Verein ermöglicht fakultätsübergreifende Beziehungen, baut ein Netzwerk akademisch geschulter Frauen auf und pflegt den Kontakt zwischen berufstätigen und nichtberufstätigen Akademikerinnen.

Er fördert im Weiteren das Interesse und die Mitwirkung an der Lösung von Fragen des öffentlichen Lebens sowohl auf lokaler wie auch auf nationaler und internationaler Ebene.

Zudem verwirklicht der Verein die Programme des SVA und des Internationalen Verbandes der Akademikerinnen (IFUW).

Der Verein kann zur Erreichung seiner Ziele anderen Organisationen beitreten oder mit diesen zusammenarbeiten, sofern die dabei übernommenen Verpflichtungen nicht gegen die Statuten des SVA verstossen.

III. Mitgliedschaft

Mitglieder

Art. 4

Ordentliche Mitglieder

Als ordentliche Mitglieder können Schweizerinnen und Ausländerinnen aufgenommen werden, die in der Schweiz wohnsitzberechtigt sind und einen Ausweis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen, von der IFUW anerkannten Abschluss vorlegen. Massgebend dafür, ob ein Abschluss anerkannt wird, ist der Anhang 1 der Statuten des SVA.

Freimitglieder (s. Ziff. V. Art. 13, letzter Absatz) sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

Ausserordentliche Mitglieder

Folgende Personen können ausserordentliche Mitglieder werden:

- Schweizerinnen mit Wohnsitz im Ausland
- sich vorübergehend in der Schweiz aufhaltende Ausländerinnen
- Ausländerinnen, welche in ihrem Herkunftsland nachweislich ordentliches Mitglied bleiben.

Voraussetzung ist der Nachweis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium, einen gleichwertigen, von der IFUW anerkannten Abschluss oder einen Abschluss an einer Fachhochschule bzw. an einer Pädagogischen Hochschule

Studentinnen bis zum Studienabschluss können ebenfalls als ausserordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben oder sich beruflich besonders qualifiziert haben, können für die Ehrenmitgliedschaft vorgeschlagen werden. Ein solcher Vorschlag kann auch vom SVA gemacht werden. Über die Verleihung einer solchen Mitgliedschaft entscheidet die Vereinsversammlung.

Aufnahme

Art. 5

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Die neueintretenden Mitglieder haben sich über ihre Berechtigung zur Mitgliedschaft gemäss Art. 4 auszuweisen.

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sowie Freimitglieder gemäss Ziff. V. Art. 13, letzter Absatz sind gleichzeitig auch Mitglieder des SVA.

Austritt und Ausschluss

Art. 6

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand; er kann jederzeit erfolgen, jedoch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigen Gründen, z.B. wenn das Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt oder wenn es den Interessen des Vereins entgegenarbeitet, entscheidet abschliessend der Vorstand.

Ein Mitglied, welches trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag während zweier Jahre nicht bezahlt hat, scheidet automatisch aus der Vereinigung aus.

IV. Organisation

Organe

Art. 7

Die Organe des Vereines sind:

- A) die Vereinsversammlung
- B) der Vorstand
- C) die Revisionsstelle

Vereinsversammlung

Art. 8

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende unübertragbare Befugnisse:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
3. die Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes;
4. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
5. die Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
6. den Beschluss über den Beitritt des Vereins zu anderen Organisationen;
7. die Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden, sowie über Anträge aus dem Kreis der Mitglieder;
8. die Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins und die Verwendung des Liquidationsüberschusses.

Art. 9

Es findet pro Jahr eine ordentliche Vereinsversammlung innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Vereinsjahrs statt.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden nach Bedarf einberufen durch Vorstandsbeschluss sowie auf Antrag der Revisionsstelle für die in ihre Kompetenz fallenden Geschäfte oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder.

Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand unter Angabe der Verhandlungsgegenstände. Die bereits geprüfte Jahresrechnung und eventuelle Anträge auf Änderung der Statuten sind der Einladung beizulegen.

Anträge der Mitglieder und Wahlvorschläge sind dem Vorstand des Vereins mindestens 4 Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich bekannt zu geben. Sie sind ebenfalls der Einladung beizulegen.

Art. 10

Zur Teilnahme an der Vereinsversammlung ist jedes Mitglied berechtigt; das Stimm- und Wahlrecht haben jedoch nur die ordentlichen Mitglieder (Freimitglieder eingeschlossen) sowie die Ehrenmitglieder.

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem Mehr der Stimmenden. Das gleiche Mehr gilt auch für Wahlen.

Änderungen der Statuten, Auflösung des Vereins oder Zusammenschlüsse mit anderen Vereinen erfordern ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Beschlüsse und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen, wenn nicht die Mehrheit der Stimmenden geheime Abstimmung oder Wahl beschliesst.

Über Gegenstände, die nicht ausdrücklich unter den Traktanden erwähnt sind, kann nur abgestimmt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Vereins- und Vorstandsmitglieder der sofortigen Beschlussfassung zustimmen.

Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes. Die Vorsitzende bezeichnet eine Protokollführerin, welche nicht Mitglied des Vorstandes oder des Vereins zu sein braucht.

Vorstand

Art. 11

Der Vorstand ist das oberste geschäftsleitende Organ des Vereins.

Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, welche nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Vereinsversammlung;
2. der Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
3. die Gestaltung und Durchführung des Jahresprogramms;
4. die Verwaltung der Finanzen;
5. die Bezeichnung der zeichnungsberechtigten Personen;
6. die Vertretung des Vereins gegen aussen;
7. die Ernennung der Delegierten für die Delegiertenversammlung des SVA;
8. die Ernennung der an der Delegiertenversammlung des SVA zu bestätigenden Sektionsvertreterin;
9. die Bezeichnung der Vertreterinnen in den Kommissionen des SVA.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder wieder wählbar. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit relativem Mehr.

Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege oder per E-Mail gefasst werden, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Sie sind indessen nur gültig, wenn alle Mitglieder ihre

Stimme abgegeben haben. Solche Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

Grundsätzlich erteilt der Vorstand Kollektivzeichnungsberechtigung zu zweien. Die Kassiererin sowie ein weiteres Vorstandsmitglied zeichnen aber je einzeln bei Bank und Post.

Revisionsstelle

Art. 12

Die Vereinsversammlung wählt für jeweils zwei Jahre eine Revisionsstelle.

Zu wählen sind entweder zwei Mitglieder der VBA oder eine aussenstehende Person, welche über die notwendigen Qualifikationen verfügt.

V. Finanzen, Haftung, Geschäftsjahr, Datenschutz

Finanzen

Art. 13

Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus den Mitgliederbeiträgen sowie durch freiwillige Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten.

Bei ausserordentlichen Mitgliedern reduziert sich der Mitgliederbeitrag um den an den SVA weiterzuleitenden Beitrag. Studentinnen sind während der gesamten Dauer des Studiums von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrages befreit.

Nach fünfzig Jahren Mitgliedschaft entfällt der Mitgliederbeitrag (Freimitgliedschaft).

Ehrenmitglieder sind vom jährlichen Beitrag befreit. Der Verein hat jedoch den normalen Beitrag an den SVA zu vergüten, es sei denn, dieses Mitglied wurde vom SVA für die Ehrenmitgliedschaft vorgeschlagen. In diesem Fall entfällt der Jahresbeitrag.

Haftung

Art. 14

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

Geschäftsjahr

Art. 15

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Für die Jahresrechnung ist eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes aufzustellen.

Datenschutz

Art. 15^{bis}

Der Vorstand erhebt von den Mitgliedern des Vereins folgende Daten:

- a) Name
- b) Vorname/n
- c) Geburtsdatum
- d) Adresse
- e) Telefonnummer
- f) E-Mail-Adresse
- g) Hochschulabschluss
- h) Studienrichtung
- i) Art der Mitgliedschaft
- j) Eintrittsdatum
- k) Austrittsdatum

Die Mitgliederdaten nach Absatz 1 werden vom Vorstand ausschliesslich für die Kommunikation und für Mitteilungen (Newsletter, Schreiben, Mitgliederbeitrag usw.) an die Vereinsmitglieder verwendet. Namentlich erstellt der Vorstand jährlich eine Mitgliederliste mit den Daten nach Absatz 1 Bst. a) und b) sowie d) bis f) und stellt diese den Mitgliedern zu.

Der Vorstand pflegt die Daten nach Absatz 1 Bst. a) und b) sowie d) bis h) seiner Mitglieder in die Datenbank des SVA ein. Das Sekretariat des SVA erstellt jährlich eine Mitgliederliste mit den Daten, welche die Statuten des SAV als Daten der an die Mitglieder des SVA zu veröffentlichen Mitgliederliste bezeichnen, höchstens jedoch die Daten nach Absatz 1 Bst. a) und b) sowie d) bis h).

VI. Auflösung

Art. 16

Der Verein kann jederzeit durch einen Beschluss der Vereinsversammlung aufgelöst werden (Art. 10 Abs. 3).

In diesem Fall führt der Vorstand die Liquidation durch.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Vereins-

versammlung auf Vorschlag des Vorstandes; das Vermögen soll jedoch Institutionen zugewendet werden, die einen ähnlichen Zweck haben wie der aufgelöste Verein. Eine Verteilung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Inkrafttreten

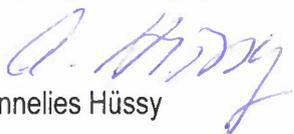
Art. 17

Diese Statuten wurden durch die ordentliche Vereinsversammlung vom 27. April 2018 angenommen. Sie ersetzen die Statuten vom 10. Februar 1924, 26. Oktober 1988, 1. Februar 1995, 7. März 2007, 4. März 2009, 2. März 2011 und 9. Mai 2014.

Die Vorsitzende:


Susanne Leber

Die Protokollführerin:


Annelies Hüsey

Die von der Vereinsversammlung des Schweizerischen Verbandes der Akademikerinnen, Sektion Bern am 27. April 2018 beschlossenen Statuten wurden vom Vorstand des SVA genehmigt

an seiner Sitzung vom 29.5.2018

Die Vorsitzende


Doris Boscardin

Die Protokollführerin


Livia Boscardin